



Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Deckblattes Nr. 48 zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 310 und 309 Tfl. Gemarkung Großarmschlag („Photovoltaikanlage Großarmschlag-Scheibenberg II“)

Der Rat der Stadt Grafenau hat in der Sitzung am 25.01.2022 beschlossen, den seit 11.12.2000 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Grafenau für einen Bereich im Ortsteil Großarmschlag, der wie folgt umgrenzt ist

im Norden	durch die öffentlichen Feld- und Waldwege Fl.Nrn. 313 und 312 Gemarkung Großarmschlag und das Grundstück Fl,Nr. 311 Gemarkung Großarmschlag,
im Osten	durch die Gemeindeverbindungsstraße von Großarmschlag nach Schildertschlag Fl.Nr. 296 Gemarkung Großarmschlag,
im Süden	durch die Grundstücke Fl,Nrn. 308, 307 und 1491 Gemarkung Großarmschlag und den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl,Nr. 1490 Gemarkung Großarmschlag,
im Westen	durch den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl,Nr. 312 Gemarkung Großarmschlag,

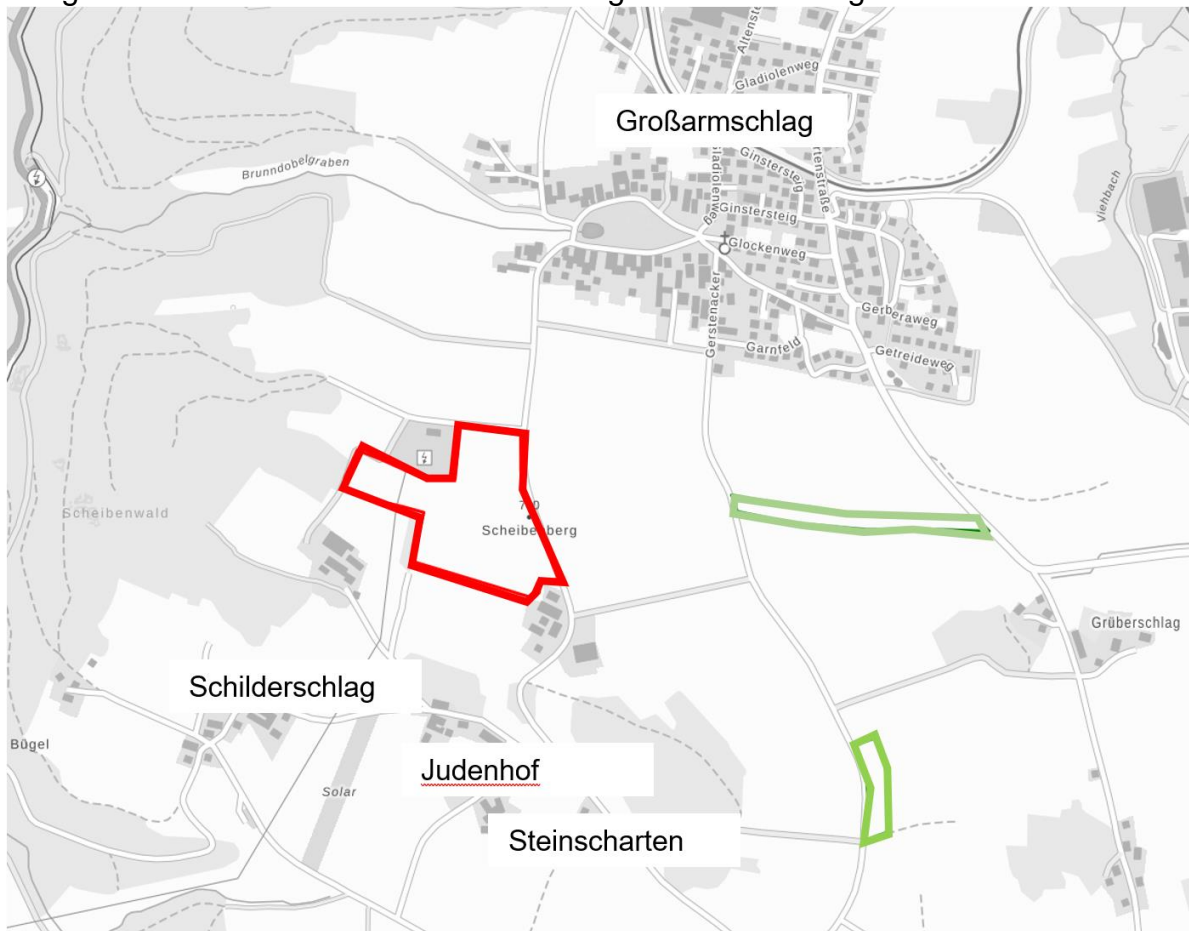
und die Grundstücke Fl,Nrn. 310 und 309 Tfl. Gemarkung Großarmschlag umfasst,

mit Deckblatt Nr. 48 zu ändern. Die bisher im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche wird als Sondergebiet „SO Photovoltaik“ gemäß § 11 Baunutzungsverordnung ausgewiesen.

Zum Ausgleich des Eingriffs in den Lebensraum der Feldlerche sind externe CEF-Flächen in einem Umfang von 2 ha auf den Fl.Nrn. 247 und 1263 Tfl. Gemarkung Großarmschlag vorgesehen. Ein Teil der CEF-Fläche auf der Fl.Nr. 247 Gemarkung Großarmschlag wird als externe Ausgleichsfläche dem Vorhaben zugeordnet. Diese Flächen wurden bisher im Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt und werden neu als „Ausgleichsflächen“ und „CEF-Flächen für den Artenschutz“ ausgewiesen.

Im Parallelverfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Großarmschlag-Scheibenberg II“ mit Grünordnungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch aufgestellt (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Die Lage der Änderungsbereiche ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos). Die Lage des Vorhabens ist dabei rot umrandet, die Ausgleichs- und CEF-Flächen haben eine grüne Umrandung.



Der Stadtrat hat in der Sitzung am 18.06.2024 den Entwurf für das Deckblatt Nr. 48 zur Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 18.06.2024 gebilligt. Dieser Entwurf samt der Begründung mit dem Umweltbericht und den der Stadt Grafenau verfügbaren umweltrelevanten Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Fläche, Kultur- und Sachgüter, allgemeine Umweltbelange sind in der Zeit vom

05.07.2024 bis einschließlich 05.08.2024

im Internet über die Homepage der Stadt Grafenau unter dem Link <https://www.grafenau.de/stadt-grafenau/rathaus-service/bauleitplanung/bauleitplaene-in-aufstellung>

sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter dem Link <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/index.html> veröffentlicht.

Ebenso ist der Inhalt dieser Bekanntmachung ins Internet eingestellt.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen können während des vorgenannten Zeitraums alternativ im Rathaus der Stadt Grafenau, Bauamt, Zimmer-Nrn. 227 und 226, während der allgemeinen Dienststunden durch Jedermann eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich in dieser Zeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch in Textform, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg, oder während der allgemeinen Dienststunden mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Stadt Grafenau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formular „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Grafenau, den 21.06.2024
STADT GRAFENAU

Mayer
1. Bürgermeister